

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ Pro Gast Tourismus e.V.,,“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Pro Gast Tourismus e.V. „,“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberammergau.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins.

- 2.1. Der Verein bezweckt:
 - Die Förderung des Fremdenverkehrs in Oberammergau sowie im Ammertal.
 - Die Interessensvertretung der Vermieter im Vereinsgebiet.
 - Die Pflege guter Kontakte zu den Vermarktern des Tourismus im Ammertal, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Gemeinde Oberammergau und den weiteren Gemeinden des Ammertals und der Ammergauer Alpen GmbH sowie benachbarten Fremdenverkehrsvereinen im weiteren Sinne.
 - Die Stärkung der touristischen Interessen und Ziele der Mitglieder und des Anhebung des Stellenwerts des Tourismus im Ammertal in der Öffentlichkeit.
 - Die Interessensvertretung des Tourismus zur Durchsetzung der Ziele des Vereins für die Mitgliedsbetriebe im Rahmen der zukünftigen Ortsentwicklung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herausgabe von Mitgliederinformationen und die Förderung und Unterstützung der Erbringung von damit einhergehenden Leistungen, Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste, sowie Schulung und Unterstützung von interessierten Mitgliedern sowie der Entwicklung passender Produkte der Vereinsmitglieder verwirklicht.

- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Eine Beschränkung auf bestimmte Vorhaben oder Gebiete ist nicht gegeben.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberammergau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Mitgliedschaft.

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche und auch juristische Person werden, welche mittelbar oder unmittelbar von den Idealen und Zwecken des Vereins betroffen ist sowie einen touristischen Betrieb im Sinne der Vereinszwecke führt.

Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und auch juristische Person werden, welche mittelbar oder unmittelbar von den Idealen und Zwecken des Vereins betroffen ist und sich den Vereinszielen verbunden fühlt.
- 3.2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3.4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod , Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Von der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

- 5.1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Für Fördermitglieder werden gesonderte Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen, deren Höhe im Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, erhoben werden.
- 5.2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5.4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise auf begründeten Antrag hin erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Aktivitäten des Vereins zu partizipieren.
- 6.2. Die Mitglieder verpflichtet sind die Vereinszwecke persönlich umzusetzen und sich in ihrer gewerblichen Tätigkeit an den Zwecken des Vereins zu orientieren.

§ 7 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern und dem Schatzmeister.
- 8.2. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein in der Weise gerichtlich oder außergerichtlich, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- 8.3. Vorstand i.S. des § 26 BGB können nur ordentliche Mitglieder sein. Beisitzer des Vorstands können auch Fördermitglieder sein.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind .Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands.

- 10.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beisitzer im Vorstand können auch Fördermitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung.

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied eine Stimme. Auf juristische Personen entfällt jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Beisitzer.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahrgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Bechlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vor dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (siehe oben)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand oder stellvertretende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Oberammergau (§ 2.5).

Oberammergau, den 28. März 2011 mit Änderungen vom 5. Juli 2011

.....
Vorstand

.....
Stellvertretender Vorstand

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer